

Satzung des Vereins

BDKJ Braunschweig e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „BDKJ Braunschweig“, hat seinen Sitz in Braunschweig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 52ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie Gruppenstunden, Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Gremienarbeit und Projekte. Ebenso durch die Betreuung von Kindern im Rahmen der Schulkindbetreuung.

Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Dekanatsverbandes Braunschweig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur die Vorstandsmitglieder des BDKJ Braunschweig sowie die von der Dekanatsversammlung des BDKJ Dekanatsverbandes Braunschweig für zwei Jahre benannten Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.
 - Durch Ablauf der Wahlperiode gemäß § 4 Satz 1
 - Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss der Mitglieder, die dem Verein als Mitglieder des BDKJ Dekanatsvorstandes angehören, ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beraumt der/die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin an, bei dem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem ältesten anwesenden Mitglied übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder und mit Zustimmung der BDKJ Dekanatsversammlung beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, dem/r ersten Vorsitzenden, dem/r zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung eines Jahresberichts.
5. Anstellung von Personal für den BDKJ und seine Einrichtungen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ein Vorstandsmitglied ist aus den Mitgliedern des BDKJ Dekanatsvorstandes zu wählen.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/r gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an und muss der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Buchführung ablegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei Verhinderung auch von der/m stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung der BDKJ Dekanatsversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V. der es für die katholische Jugendverbandsarbeit im Dekanat Braunschweig zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Februar 2015 errichtet.